



Am 01.01.2020 sind die wesentlichen Neuregelungen des "Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" in Kraft getreten.

Durch die bis zum 30.09.2020 verlängerte Frist für die Verpflichtung zur Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung bleiben jetzt nur noch 9 Monate, um einen großen Teil des Bestands an Kassensystemen in Deutschland umzurüsten. Das ist keine rein technische Angelegenheit, da – spätestens jetzt – Buchführung und Kassentechnik eng verzahnt sind. Die Herausforderung für den steuerlichen Berater besteht nun darin, seine Mandanten bei der Umsetzung zu begleiten. Der in der Vergangenheit gern gegebene reine Hinweis auf den Lieferanten der Kassensysteme reicht hier keinesfalls mehr aus.

Das Bundesfinanzministerium verweigert bisher eine nochmalige Fristverlängerung aufgrund der Corona-Pandemie bei der Kassenumstellung. Fünf Länder handeln nun nach ihrer eigenen Aussage im Interesse der Wirtschaft. Die Finanzminister aus Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen haben am 10.07.2020 gemeinsam beschlossen, Unternehmen, Händler und Gastwirte in ihren Ländern in den kommenden Monaten bei der technischen Umstellung der Kassensysteme mehr Zeit zu geben. Allerdings haben viele Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie und der Umstellung der Kassen auf die neuen Umsatzsteuersätze zeitliche Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kassenlösungen.

Die Länder schaffen deshalb jetzt eigene Härtefallregelungen, um die Frist in geeigneten Fällen bis zum 31. März 2021 zu verlängern. Das Land Baden-Württemberg hat sich mit seiner Pressemitteilung vom 13.07.2020 den vorerwähnten Bundesländern angeschlossen.

Gemäß eines eignen Erlasses werden die Finanzverwaltungen der fünf Länder nach Maßgabe der jeweiligen Ländererlasse Kassensysteme bis zum 31.03.2021 auch weiterhin nicht beanstanden, wenn besondere Härten mit einem zeitgerechten Einbau einer Sicherungseinrichtung verbunden wären. Das wird dann generell unterstellt, wenn der Betroffene:

die TSE bei einem Kassenfachhändler, einem Kassenhersteller oder einem anderen Dienstleister bis zum 31. August 2020 nachweislich verbindlich bestellt hat und dieser bestätigt, dass der Einbau bis zum 30. September nicht möglich ist oder der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen, eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Ein gesonderter Antrag bei den Finanzämtern ist hierfür nicht erforderlich. Das Aufbewahren der den Härtefall bestätigenden Belege reicht in diesen Fällen aus.

Zu unterscheiden sind Geschäftsvorfälle und sog. andere Vorgänge

Geschäftsvorfälle sind etwa der Eingangs-/Ausgangs-Umsatz, dessen nachträgliche Stornierung, Trinkgelder, Wechselgeld-Einzahlungen oder Geldtransit.

Andere Vorgänge sind Trainingsbuchungen, Sofort-Storni, Belegabbrüche, Angebote oder nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle. Der Beleg kann in Papierform oder – sofern der Kunde zustimmt – elektronisch (z. B. im PDF-Format) ausgegeben werden.

Er muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
Datum des Umsatzes,
Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
Entgelt und Steuerbetrag bzw. Steuersatz,
Betrag je Zahlungsart,

Zeitpunkt des Beginns und Endes der Abrechnung,
Transaktionsnummer,
Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder
Sicherheitsmoduls,
Signaturzähler,
Prüfwert.

Die kursiv dargestellten Daten können erst mit Einführung der o. g. TSE angegeben werden. Das Fehlen dieser Angabe ist für die Bonpflicht unerheblich. Bis zum 30.09.2020 (ggf. 31.03.2021) wird vom FA die "fehlende" Angabe auf dem Beleg nicht beanstandet.